KINDERSCHUTZ-RICHTLINIE

Kinder- und Kulturkreis Oberhausen e.V.

E-Mail: [oberhausen@tdh-ag.de]

Website: [www.tdh-ag/oberhausen]

Tel. [0208 8597822]

Hansastr. 20, 46049 Oberhausen

INHALTSVERZEICHNIS

1.Einleitung 3

1.1 Zweck der Richtlinie 3

1.2 Formen von Gewalt gegen Kinder 4

2. Präventive Maßnahmen 6

2.1 Verhaltensrichtlinien 6

2.2 Standards der Personalpolitik 6

2.2.1 Präventive Maßnahmen in der Personalpolitik 6

2.2.2 Personalentwicklung 7

2.3 Schutz in Wort und Bild - Kommunikationsstandards 7

IT-Richtlinien 8

2.4 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern 8

3. Reaktionen auf Kindesschutzverletzungen 9

3.1 Aufbau und Akteure des Kinderschutz-Systems 9

Die Kinderschutzbeauftragte und das Kindesschutz-Team 9

3.2 Verfahrensablauf bei Anzeige und Meldung von Verdachtsfällen 10

3.2.1 Information und Dokumentation 10

3.2.2 Verfahren zur Fallbearbeitung 11

Verfahrensablauf bei Hinweisen einer Kindesschutzverletzung 11

4. Dokumentation und Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie 13

Anhänge 14

Verhaltensrichtlinie zum Umgang mit Kindern

Formular zur Meldung von Verdachtsfällen

1.EINLEITUNG

1.1 Zweck der Richtlinie

Der Kinder- und Kulturkreis Oberhausen e.V. (KuK) tritt mit seiner Arbeit entschieden dafür ein, das Zusammenleben ausländischer und deutscher Kinder, sowie Jugendlicher und Erwachsener zu begünstigen und gegenseitigen Respekt und Wertschätzung füreinander in der Gesellschaft zu verankern.

KuK versteht sich als Teil der kulturellen und politischen Kinder- und Jugendbildung und verpflichtet sich, aktiv für die Rechte von Kindern[1] gemäß der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen einzustehen und sein Handeln danach auszurichten. Die Rechte von Kindern zu stärken und dabei die Kreativität, das Selbstvertrauen, das Selbstbewusstsein und die kognitiven sowie emotionalen und sozialen Kompetenzen von Kindern zu fördern, gelingt jedoch nur, wo sie sicher und geschützt vor Gefahren aufwachsen können.

Die Arbeit von KuK ist geprägt von dem Leitgedanken, dass jede Person, die mit Kindern arbeitet, sich selbst und auch die individuelle Situation von Kindern wahrnehmen muss. In den Angeboten von KuK sollen Lebensfreude sowie ganzheitlichen Lernen und Handeln durch gelebte Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen Raum finden. Dabei werden Machtverhältnisse und –beziehungen kritisch reflektiert und dazu aufgerufen, gemeinsam Verantwortung für das Wohlergehen und den Schutz von Kindern zu übernehmen.

Die Kinderschutzrichtlinie soll eine Orientierungshilfe bei notwendigen Handlungsschritten bieten und dabei helfen, im Falle einer vermuteten Grenz- oder Kindesschutzverletzung erforderliche Schritte einleiten zu können. Dabei werden nicht nur die Kinder geschützt, sondern auch die beteiligten Mitarbeiter[2], Ehrenamtlichen und vereinszugehörigen Personen, indem die Kinderschutzrichtlinie den offenen Ausstausch und die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt fördert und dieses nicht tabuisiert.

---

[1] Gemäß UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
[2] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser (m/w/) Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Für KuK ist jegliche Form von Gewalt gegen Kinder inakzeptabel und niemals entschuldbar! Deshalb hat KuK eine Reihe präventiver Maßnahmen etabliert, die die Risiken von Grenz- und Kinderrechtsverletzungen minimieren und sicherstellen, dass im Falle eines Vorfalls angemessen reagiert wird.

1.2 Formen von Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder kann unterschiedliche Formen annehmen, die sogar auch dann nachhaltig schaden können, wenn das Kind nicht direkt Opfer von Gewalterfahrungen geworden ist. Belastende Erfahrungen und erfahrener Missbrauch wirken sich nachhaltig negativ auf die Entwicklung des Kindes aus, außerdem besteht die Gefahr, dass das gewalttätige Verhalten erlernt, übernommen und selbst ausgeübt wird.

„Kindesmissbrauch oder –misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses“[3]

[3] „Fakultativprotokoll zu den Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“, „Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornograhie“ und „Fakultativprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren“

Übersicht der Formen von Gewalt gegen Kinder

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

Körperliche/Physische Misshandlung

Die gezielte Anwednung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat

Psychische (emotionale/seelische) Misshandlung

Terrorisieren, Isolieren, Feindselige Ablehnung, Ausnutzen, emotionale Zurückweisung

Sexueller Missbrauch

Jede sexuelle Handlung an/mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver, oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann

Vernachlässigung (Unterlassungen)

Unterlassene Fürsorge

Physiche Vernachlässigung (Ernährung, Hygiene, Obdach, Kleidung), Emotionale Vernachlässigung, (Zahn-)Medizinische Vernachlässigung, Erzieherische Vernachlässigung

Unterlassene Beaufsichtigung

Unzureichende Beaufsichtigung, Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

Eigene Darstellung nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

2. PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

2.1 Verhaltensrichtlinien

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist, gemeinsam Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz von Kindern, d.h. allen Menschen unter 18 Jahren, gegen jegliche Formen von Kinderrechtsverletzungen zu übernehmen. Sie garantieren einen hohen und verbindlichen Kindesschutzstandard, der in erster Linie dem Wohl der Kinder in der eigenen Organisation und bei Veranstaltungen dient.

Alle Mitarbeiter, Ehrenamtlichen, Vorstands- und Vereinsmitglieder verpflichten sich durch die Unterzeichnung der „Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern“ (Anhang 1), zu einem geschützten Umfeld für Kinder beizutragen und andere für die Einhaltung der Richtlinien zu sensibilisieren.

In den Verhaltensrichtlinien ist auch festgehalten, dass Personen, die in ihrer Tätigkeit für KuK im direkten Kontakt zu Kindern stehen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

2.2 Standards der Personalpolitik

2.2.1 Präventive Maßnahmen in der Personalpolitik

Durch ein festgelegtes Einstellungsverfahren stellt der Kinder- und Kulturkreis sicher, dass bei neuen Mitarbeitern, Honorarkräften, Aushilfen oder Praktikanten, neben den fachlichen für den Bereich benötigten Qualifikationen, auch die persönliche Eignung vorliegt.

Die Auswahlverfahren richten sich nach der zu besetzenden Stelle und dem künftigen Einsatzort, sprich ob direkter oder indirekter Kontakt zu Kindern besteht. Bei allen Anstellungsverfahren werden Kinderschutzfragen stets berücksichtigt und bereits bei der Stellenausschreibung klar auf die Kinderschutzrichtlinien von KuK hingewiesen.

Die Kinderschutzbeauftragte ist bei Bewerbungsgesprächen anwesend, stellt das Schutzkonzept und die Verhaltensrichtlinien vor. Bei der Einstellung muss von jedem Mitarbeiter ein aktuelles (nicht älter als 3 Monate) erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Dieses muss im Anschluss im Fünf-Jahres-

Rhythmus von allen Mitarbeitern aktualisiert eingereicht werden. Dieses Verfahren gilt auch für Ehrenamtliche, die in ihrer Tätigkeit beim Kinder- und Kulturkreis Kontakt mit Kindern haben.
Jeder Mitarbeiter ist zudem verpflichtet, die von KuK vorgeschriebenen Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern zu unterschreiben. Diese sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.

2.2.2 Personalentwicklung

Die Kinderschutzbeauftragte stellt allen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und vereinszugehörige Personen die Kinderschutzrichtlinie vor und bespricht die Verfahrensabläufe bei der Meldung oder Beobachtung einer Kindesschutz- oder Grenzverletzung gegenüber Kindern. Weitere Qualifizierungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden regelmäßig, dabei mindestens im jährlichen Mitarbeitergespräch, und bei Bedarf angeboten. Alle Mitarbeiter werden in den quartalsweise stattfindenden Mitarbeiterversammlungen über neue Entwicklungen im Bereich Kindesschutz und ggf. Änderungen an der Kinderschutzrichtlinie informiert.

Ein umsichtiges Einstellungsverfahren kann bedauernswerter Weise keine hundertprozentige Sicherheit und Schutz vor Kinderschutzverletzungen gewährleisten. Es kann jedoch dazu beitragen, ein für potenzielle Täter unattraktives Umfeld zu schaffen.

KuK ist davon überzeugt, dass nur durch eine kontinuierliche Arbeit am und einen regelmäßigen Austausch zum Kinderschutzkonzept, ein gemeinsames Verständnis für den Schutz von Kindern und eine Kultur der Offenheit entstehen kann, die zudem einen Raum für die offene Ansprache von Beschwerden schafft.

2.3 Schutz in Wort und Bild - Kommunikationsstandards

Die öffentliche Berichterstattung stellt für die Darstellung der Projekte und Erfolge der Arbeit vom Kinder- und Kulturkreis einen wichtigen Bestandteil dar. Gleichzeit birgt diese öffentliche Kommunikation in Zeitungen und Infomaterialien, auf der Webseite und auch in den Sozialen Medien die Gefahr, Kinderrechte durch die gewählten Worte, Bilder und daraus vermittelten Botschaften zu verletzen.

Um die beteiligten Mädchen und Jungen vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, stellt KuK sicher, dass bei der Erstellung von Fotografien und Filmen auf die Würde und Schutzbedürftigkeit der Kinder geachtet und diese Aufnahmen nur nach vorheriger Zustimmung der (erkennbaren) Minderjährigen und deren Sorgeberechtigten für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet

werden. Die Zustimmung wird dabei schriftlich mithilfe einer der aktuellen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechenden Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos- und/oder Filmaufnahmen eingeholt und dokumentiert. Anders als laut DSGVO vorgeschrieben, verwendet KuK ausschließlich Bilder und Aufnahmen erkennbarer Minderjähriger, wenn diese neben den Erziehungsberechtigten auch selbst ihr Einverständnis erklärt haben, da für KuK das Recht am eigenen Bild nicht erst mit der Vollendung des 14 Lebensjahres beginnt. Als zusätzliche Schutzmaßnahme werden keine Daten, die auf die Identität der Kinder Rückschlüsse geben könnten, veröffentlicht.

KuK nimmt in seiner Medienarbeit explizit Abstand von Bildern, die Kinder als Opfer oder in einer anderen stereotypen Rolle darstellen.

IT-Richtlinien

Alle Mitarbeiter vom Kinder- und Kulturkreis nutzen im Rahmen ihrer Arbeit Internet und Internetdienste, teils über mobile Arbeitsplätze. Jeder Mitarbeiter versichert als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, keine kriminellen, diffamierenden, rassistischen, sexuellen oder gewaltverherrlichenden Inhalte aufzurufen.

2.4 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Der Kinder- und Kulturkreis Oberhausen e.V. arbeitet mit lokalen Organisationen und Einrichtungen zusammen und führt anlassbezogene, gemeinsame Projekte durch. Die Aufgaben und Ziele der Kooperationen werden dabei in Kooperationsverträgen festgehalten, die eine Erklärung zum Kindesschutz enthalten. Die Kinderschutzrichtlinie von KuK wird jedem Kooperationspartner vorgestellt und jeder Partner verpflichtet sich die Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern einzuhalten. So fördert KuK die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung zum Schutz von Kindern im Stadtgebiet und darüber hinaus.

3. REAKTIONEN AUF KINDESSCHUTZ-VERLETZUNGEN

Der Kinder- und Kulturkreis hat ein institutionelles System für den Umgang mit Verstößen gegen die Kinderschutzrichtlinie und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Grenzverletzungen und Kindeswohlgefährdungen erarbeitet. Mit dem festgelegten Verfahrensablauf soll sichergestellt werden, dass jeweilige Situationen angemessen beurteilt, Fälle von Kindesschutzverletzungen frühzeitig erkannt und gemeldete Verstöße umfassend und schnell untersucht werden. Über den Schutz des betroffenen Kindes hinaus soll allen Beteiligten ein Handlungsrahmen gegeben werden, der die Weiterleitung von gewichtigen Anhaltspunkten und Informationen sicherstellt.

Der Verfahrensablauf ist allen Mitarbeitern, Ehrenamtlichen und sonstigen vereinszugehörigen Personen und Partnern bekannt. Durch den Austausch über die Beweggründe, die Akteure und die Abläufe des Kinderschutz-Systems sollen ein gemeinsames Verständnis für den Schutz von Kindern und eine Kultur der Offenheit gelebt werden, die einen Raum für die offene Ansprache von Beschwerden schafft.

3.1 Aufbau und Akteure des Kinderschutz-Systems

Die Kinderschutzbeauftragte und das Kinderschutz-Team

Der Vorstand von KuK hat eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft als Kinderschutzbeauftragte eingesetzt, die als direkte Ansprechperson für alle Kinderschutzfragen nach innen und außen sowie als Meldestelle für Hinweise und Beschwerden fungiert. Zugleich leitet sie das Kinderschutz-Team.

Die Aufgabe des Kinderschutz-Teams besteht darin, gemeldete Verstöße und Verdachtsfälle umfassend zu untersuchen und sofern nötig, umgehend notwendige Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes einzuleiten. Die Kinderschutzbeauftragte ist hierbei für die gesamte Dokumentation und die Erarbeitung eines jährlichen Statusberichtes verantwortlich.

Weitere Mitglieder des Kinderschutz-Teams sind ein ständig benanntes Mitglied des Vorstandes sowie der Geschäftsführer des Kinder- und Kulturkreises. Die Mitglieder des Kinderschutz-Teams beraten und entscheiden auch, welche weiteren Personen für die Untersuchung einer Meldung hinzugezogen und gehört werden müssen. Dabei lassen sie sich u.a. bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung auch durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“ beraten.

Mitglieder des Kinderschutz-Teams können im Falle einer persönlichen Befangenheit, bspw. durch eine persönliche Beziehung zu den in Verdacht stehenden Personen, ersetzt werden.

3.2 Verfahrensablauf bei Anzeige und Meldung von Verdachtsfällen

Grundsätzlich wird jede an KuK herangetragene Meldung oder Anzeige eines Verdachtfalles, sei es durch einen Mitarbeiter, einen Ehrenamtlichen, einen Kooperationspartner, durch ein betroffenes Kind selbst oder dessen Bezugspersonen, ernstgenommen und vertraulich behandelt. Sowohl dem betroffenen Kind als auch der unter Verdacht stehenden Person wird während der gesamten Fallbearbeitung mit Respekt begegnet. Fest steht jedoch auch, dass das Kindeswohl jederzeit an erster Stelle steht, das betroffene Kind geschützt wird und es Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.

Sollte sich während der Bearbeitung ein Verdachtsfall erhärten und ein Verstoß gegen die Kinderschutzrichtlinie oder eine Kindesschutzverletzung festgestellt werden, behält KuK es sich vor, disziplinarische, vertragsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

3.2.1 Information und Dokumentation

Grundlage für die Einschätzung und die Überprüfung eines an KuK herangetragenen Verdachtes sind alle auf den jeweiligen Fall bezogenen Anhaltspunkte, Beobachtungen und ggf. wahrgenommene Äußerungen. KuK lebt eine Kultur der Offenheit und bestärkt alle vereinszugehörigen Personen, Mitarbeiter, Ehrenamtliche und auch Partner darin, den Kontakt ab dem ersten Moment einer Vermutung einer Kindesschutzverletzung zu suchen und diese offen anzusprechen oder anderweitig mitzuteilen. Da es für den weiteren Verlauf der Fallbearbeitung hilfreich sein kann, auf wahrgenommene oder beobachtete Details aller an dem Verfahren Beteiligten zurückgreifen zu können, werden diese mithilfe eines festgelegten Formulars (s. Anhang 2) schriftlich und auch datenschutzrechtlich korrekt dokumentiert. Alle aufgenommenen Daten werden dabei vertraulich behandelt und nur für die Dauer und den Zweck der Fallbearbeitung gespeichert und weiterverarbeitet. Personenbezogene Daten der Beteiligten werden gelöscht, sofern sich eine Verdachtsmeldung als unbegründet erweist.

3.2.2 Verfahren zur Fallbearbeitung

Im Rahmen der Fallbearbeitung wird zwischen zwei verschiedenen Fallkonstellationen unterschieden:

- Fall A: Verdacht einer Kindesschutzverletzung durch eine nicht mit KuK in Beziehung stehende Person (externer Verdachtsfall)
- Fall B: Verdacht einer Kindesschutzverletzung durch einen KuK-Mitarbeiter, ein Vereinsmitglied oder eine Person, die über KuK einen Zugang zu Kindern hatte (interner Verdachtsfall)

Verfahrensablauf bei Hinweisen einer Kindesschutzverletzung

1. Eine Kindesschutzverletzung wurde durch einen KuK Mitarbeiter, Ehrenamtlichen oder eine andere vereinszugehörige Person beobachtet oder es werden Hinweise auf eine Schutzverletzung an diese herangetragen
2. Eine Meldung erfolgt an die Kinderschutzbeauftragte und die Falldokumentation wird eingeleitet. Das Kinderschutz-Team wird über die Verdachtsmeldung innerhalb der nächsten 24 Stunden informiert, sofern keine akute Gefährdungssituation vorliegt
3. Das Kinderschutz-Team bespricht den Fall und veranlasst weitere Schritte abhängig davon, wie schwerwiegend sich der gemeldete Fall darstellt und wie viele Informationen vorliegen. Für die Dauer der Fallbearbeitung wird die Person, gegen die der Verdacht vorliegt, aus der direkten Arbeit mit Kindern herausgenommen

   Folgende Ergebnisse können vorliegen:

   a) **der Verdacht erhärtet sich nicht:**
   Der Fall wird schriftlich dokumentiert und abgeschlossen. Alle Beteiligten werden informiert und alle in diesem Fall erhobenen personenbezogene Daten gelöscht.

   b) **Verstoß gegen interne Richtlinien:**
   Liegt ein Verstoß gegen die KuK Verhaltensrichtlinien vor, die jedoch keine strafrechtlichen Tatbestände erfüllt, folgt eine Sanktionierung, die dem Bezug des Täters zum Kinder- und Kulturkreis entspricht. Bei vereinsinternen Personen (Fall B) können dies arbeitsrechtliche Maßnahmen in Form von bspw. Abmahnungen sein. Bei vereinsexternen Personen (Fall A) können dies disziplinarische Maßnahmen in Form von Ausschlüssen an Projektbesuchen und Projektteilnahmen sein.

c) Verdacht erhärtet sich:

Stellt sich heraus, dass sich der Verdacht bestätigt und sich ggf. auch auf einen strafrechtlichen relevanten Tatbestand beziehen könnte, wird umgehend eine „insofern erfahrene Fachkraft“ zur weiteren Vorgehensplanung hinzugezogen. Es erfolgen konkrete Absprachen zu erforderlichen Handlungsschritten, die umfassend Dokumentiert werden. Strafrechtlich relevante Tatbestände werden unmittelbar an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden und bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des betroffenen Kindes (akute Gefährdungssituation) an das zuständige Jugendamt weitergeleitet.

Verfahrensablauf für den Umgang mit Verdachtsfällen von Kindesschutzverletzungen

4. DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG DER KINDERSCHUTZRICHTLINIE

Das Kinderschutz-Team von KuK tagt regelmäßig, um über neue Entwicklungen im Bereich Kindesschutz zu beraten, Informationen auszutauschen und über Beobachtungen innerhalb der Projekte sowie aufkommende Fälle zu beraten. Bei diesen Treffen werden organisationsinterne Abläufe evaluiert, Handlungsbedarfe festgestellt und Anpassungen der Kinderschutzrichtlinie geprüft und ggf. vorgenommen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse aus der Teilnahme an Kinderschutz-Arbeitskreisen, an denen KuK stadtintern teilnimmt, sowie Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche gesichtet und geplant.

Im Falle des Verdachts einer Kinderschutzverletzung werden alle Beobachtungen durch die Kinderschutzfachkraft dokumentiert und dem Kinderschutz-Team vorgelegt. Durch die Dokumentation und einen jährlich an den Vorstand übermittelten Statusbericht wird die Transparenz der Arbeit des Kinderschutz-Teams sichergestellt.

Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie und dem daraus resultierenden, regelmäßigen Austausch mit Mitarbeitern, Ehrenamtlichen und sonstigen vereinszugehörigen Personen, hebt KuK seine Rolle als wichtiger Akteur im Kindesschutz dauerhaft hervor und stellt die Einhaltung seiner hohen Kinderschutz-Standards sicher.

ANHÄNGE

Anhang 1:

Verhaltensrichtlinie zum Umgang mit Kindern

Anhang 2:

Formular zur Meldung von Verdachtsfällen

VERHALTENSRICHTLINIE ZUM UMGANG MIT KINDERN

Der Kinder- und Kulturkreis Oberhausen e.V. (KuK) tritt mit seiner Arbeit entschieden dafür ein, das Zusammenleben ausländischer und deutscher Kinder, sowie Jugendlicher und Erwachsener zu begünstigen und gegenseitigen Respekt und Wertschätzung füreinander in der Gesellschaft zu verankern. KuK versteht sich als Teil der kulturellen und politischen Kinder- und Jugendbildung und verpflichtet sich, sich aktiv für die Rechte von Kindern gemäß der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen einzusetzen und sein Handeln danach auszurichten.

Mit den folgenden Verhaltensrichtlinien ruft KuK dazu auf, gemeinsam Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz von Kindern, d.h. allen Menschen unter 18 Jahren, gegen jegliche Formen von Kinderrechtsverletzungen in der eigenen Organisation und bei Veranstaltungen zu übernehmen.

Diese Verhaltensrichtlinien gelten für

- alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Praktikanten und Personen, die im Auftrag von KuK tätig sind
- alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder von KuK

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich hiermit:

- allen Kindern ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder sexuellen Orientierung mit Respekt zu begegnen, sie als Individuen anzunehmen und ihre Persönlichkeit und Würde zu achten
- dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, in dem Kinder ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und erweitern können
- Machtverhältnisse und –beziehungen in meiner Arbeit kritisch zu reflektieren und meine Position und den daraus folgenden Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes niemals zu missbrauchen
- jegliche Formen sexueller, körperlicher und emotionaler Gewalt sowie jegliche Form von Bedrohung, Diskriminierung, Einschüchterung sowie verbaler Gewalt zu unterlassen

Ich werde außerdem:

- im Beisein von Kindern keinerlei unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke verwenden und keinerlei grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern dulden
- dafür Sorge tragen, dass eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist, wenn ich in meiner Arbeit mit Kindern zu tun habe. Bei Einzelgesprächen, werde ich eine weitere Person vorher informieren, wo und wann diese stattfindet („Zwei-Erwachsenen-Regel")
- keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen aufbauen. Eine Fortführung des Kontakts im privaten Rahmen und private Kommunikationsmittel außerhalb meiner Arbeit bei KuK findet nicht statt (z. B. private Treffen u. Reisen).
- bei der Erstellung von Fotografien und Filmen auf die Würde und Schutzbedürftigkeit der Kinder achten und diese Aufnahmen nur nach vorheriger Zustimmung der (erkennbaren) Minderjährigen und deren Sorgeberechtigten für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich

- die Verhaltensrichtlinie aufmerksam gelesen und verstanden zu haben
- die Verhaltensrichtlinie in meiner Tätigkeit für KuK zu respektieren, umzusetzen und mich für die Bekanntmachung sowie Verbreitung der Richtlinie auch im privaten Umfeld einzusetzen
- das Kinderschutz-Team von KuK unmittelbar über alle Bedenken, Anschuldigungen, Vorkommnisse oder Hinweise auf Verdachtsfälle zu informieren und in Absprache zu reagieren

Ich stimme zu,

dass ich ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, wenn ich in meiner Tätigkeit für KuK direkt mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt bin.

Name:

Position:

Datum, Ort:

Unterschrift:

FORMULAR ZUR MELDUNG VON VERDACHTSFÄLLEN

An die Kinderschutzbeauftrage des Kinder- und Kulturkreises Oberhausen e.V. :

Simona Blumkowski, Hansastr. 20, 46049 Oberhausen

Die Informationen dieses Formulars sind vertraulich. Das Formular dient dazu, Besorgnisse und auffällige Handlungen in Bezug auf eine mögliche Verletzung der Kinderschutzrichtlinie des Kinder- und Kulturkreises und der Verhaltensrichtlinie zum Umgang mit Kindern zu melden. Es sollte an die Kinderschutzbeauftragte weitergeleitet werden.
Bitte versuchen Sie, das Formular so ausführlich wie möglich auszufüllen. Bereiche, zu denen Sie nichts berichten können, können unausgefüllt bleiben. Falls Sie Zweifel haben, ob Sie Ihren Verdacht melden sollen, kann Ihnen die folgende Checkliste helfen:

Auf welchem Sachverhalt beruht die Besorgnis?
Wurden Sie Zeuge einer Kindesschutzverletzung?
Verdächtigen Sie jemanden einer Kindesschutzverletzung?
Wird jemandem eine Kindesschutzverletzung unterstellt/vorgeworfen?
Hat Ihnen jemand eine Kindesschutzverletzung mitgeteilt?
Glauben Sie, dass ein Kind vernachlässigt worden sein könnte?
Glauben Sie, dass ein Kind physisch misshandelt wurde?
Glauben Sie, dass ein Kind emotional misshandelt wurde?
Glauben Sie, dass ein Kind sexuell misshandelt wurde?

Ihre Besorgnis ist gerechtfertigt, wenn Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet haben oder Sie sich unsicher sind, ob Sie bereits eine der Fragen mit einem klaren „Ja“ beantworten können. Zögern Sie nicht Ihren Verdacht an die Kinderschutzbeauftragte weiterzugeben – helfen Sie das Kind vor einer Gefahr oder ernsthaften Bedrohung zu schützen!

Angaben zu Ihrer Person:

Name:

Anschrift:

Telefon: E-Mail:

Ich möchte anonym bleiben: ☐

In welchem Verhältnis stehen Sie zu dem Kind?:

Was ist der Grund Ihrer Besorgnis? (Verdachtsgründe, Tatumstände etc.)

Gesprächsprotokoll: (Bitte beschreiben Sie genau, was das Kind in seinen eigenen Worten gesagt hat und was Sie gesagt haben)

Beobachtungen (z.B. äußeres Erscheinungsbild des Kindes, Verletzungen, Aussagen, etc.)

Wo und wann hat die Situation stattgefunden?

Ort (bspw. In welchem Projekt, auf der Straße etc.):

Adresse:

Datum und Uhrzeit:

Wurden bereits Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten? Wenn ja, welche?

Angaben zum betroffenen Kind: (Falls mehr als ein Kind betroffen war, bitte zu jedem Kind die möglichen Angaben machen)

Name: männlich: ☐ weiblich: ☐ inter: ☐

Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum/Alter:

Anschrift des Kindes:

Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

Falls die oben genannten Angaben nicht vorliegen, beschreiben Sie bitte das Kind:

Angaben zum mutmaßlichen Täter: (Falls mehrere Täter involviert waren, bitte zu jeder Person die möglichen Angaben machen)

Name: männlich: ☐ weiblich: ☐ inter: ☐

Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum/Alter:

Anschrift des Täters:

Falls die oben genannten Angaben nicht vorliegen, beschreiben Sie bitte den mutmaßlichen Täter und in welcher Beziehung dieser zum betroffenen Kind steht:

Ort: Datum:

Für den internen Gebrauch

Formular angegangen am:

Meldung an das Kinderschutz-Team erfolgt am: